

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2021	Ausgegeben zu Wiesbaden am 14. Juli 2021	Nr. 26
Tag	Inhalt	Seite
08.07.21	Gesetz zum Verbot von Totschlagfallen und zur Verlängerung der Geltungsdauer des Hessischen Jagdgesetzes <i>Ändert FFN 87-32, 87-45</i>	326
08.07.21	Gesetz zur Teilhabe von Menschen mit Sinnesbehinderungen <i>FFN 34-80; ändert FFN 34-68</i>	327
05.07.21	Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung verkehrsrechtlicher Zuständigkeiten..... <i>Ändert FFN 61-60</i>	331
24.07.21	Hessische Verordnung zur Bestimmung einer Justizvollzugsanstalt zwecks Durchführung eines Modellprojekts für das offene technische Erfassen mittels Bild- und Tonübertragung (Hessische Justizvollzugs-BodyCam-Verordnung – HessJVBodyCamV) <i>FFN 24-53</i>	334

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz zum Verbot von Totschlagfallen und zur Verlängerung der Geltungsdauer
des Hessischen Jagdgesetzes**

Vom 8. Juli 2021

Artikel 1¹⁾

**Änderung des Hessischen Jagdgesetzes
in der Fassung der Bekanntmachung**

Das Hessische Jagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juni 2001 (GVBl. I S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2020 (GVBl. S. 232), wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „oder sofort töten“ gestrichen.
2. In § 23 wird nach Abs. 3 als Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Abweichend von § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Bundesjagdgesetzes ist die Verwendung jeglicher Fanggeräte mit tödlicher Wirkung verboten.“
3. § 42 Abs. 1 Nr. 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Als neuer Buchst. b) wird eingefügt:

„b) entgegen § 23 Abs. 3a Fanggeräte mit tödlicher Wirkung einsetzt,“
 - b) Die bisherigen Buchst. b bis h werden die Buchst. c bis i.
4. In § 46 Satz 2 wird die Angabe „2021“ durch „2024“ ersetzt.

Artikel 2²⁾

**Änderung der Hessischen
Jagdverordnung**

Die Hessische Jagdverordnung vom 10. Dezember 2015 (GVBl. S. 670), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. August 2020 (GVBl. S. 566), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 37 wie folgt gefasst:

„§ 37 (weggefallen)“.
2. § 37 wird aufgehoben.

Artikel 3

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch Art. 2 dieses Gesetzes die Hessische Jagdverordnung geändert wird, bleibt die Befugnis der für das Jagdwesen zuständigen Ministerin oder des dafür zuständigen Ministers, diese Verordnung künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 8. Juli 2021

Der Hessische Ministerpräsident

Bouffier

Die Hessische Ministerin
für Umwelt, Klimaschutz, Land-
wirtschaft und Verbraucherschutz

Hinz

¹⁾ Ändert FFN 87-32

²⁾ Ändert FFN 87-45

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Teilhabe von Menschen mit Sinnesbehinderungen
Vom 8. Juli 2021

Artikel 1¹⁾

**Gesetz über das Landesgehörlosengeld
(Landesgehörlosengeldgesetz – LGiGG)**

§ 1

Grundsatz

Leistungsberechtigte Personen nach § 2 erhalten nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes Gehörlosengeld zum Ausgleich der durch die Gehörlosigkeit bedingten Mehraufwendungen und zur Förderung ihrer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

§ 2

Leistungsberechtigte

(1) Anspruch auf Gehörlosengeld haben Personen,

1. bei denen

- a) Taubheit oder eine an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit beiderseits vorliegt und
- b) nach Maßgabe der Versorgungsmedizin-Verordnung vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2412), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), in der jeweils geltenden Fassung ein Grad der Behinderung von 100 festgestellt ist

und

2. die

- a) ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Hessen haben oder
- b) in den persönlichen Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. EU Nr. L 166 S. 1, Nr. L 200 S. 1, 2007 Nr. L 204 S. 30), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 (ABl. EU Nr. L 186 S. 21), in der jeweils geltenden Fassung fallen.

(2) § 109 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

§ 3

Versagung und Kürzung

Das Gehörlosengeld kann versagt oder angemessen verringert werden, soweit die Nutzung durch oder für Leistungsberechtigte zum Ausgleich des durch die Gehörlosigkeit bedingten Mehraufwandes nicht möglich ist.

§ 4

Höhe

(1) Das Gehörlosengeld beträgt monatlich 150 Euro. Der Betrag nach Satz 1 verändert sich jeweils zu dem Zeitpunkt und in dem Umfang, wie sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert.

(2) Bei Leistungsberechtigten nach § 2, die sich im Land Hessen in stationären Einrichtungen nach § 13 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, in einer gleichartigen Einrichtung oder in besonderen Wohnformen nach § 71 Abs. 4 Nr. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch befinden, verringert sich das Gehörlosengeld, wenn

1. die Kosten des Aufenthalts ganz oder teilweise aus Mitteln öffentlich-rechtlicher Leistungsträger getragen,
2. für die Kosten des Aufenthalts Mittel einer privaten Pflegeversicherung im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch genommen oder
3. Leistungen nach beamtenrechtlichen Vorschriften erbracht

werden. Das Gehörlosengeld verringert sich um den Betrag der Leistungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3, höchstens jedoch auf 50 Prozent des Betrages nach Abs. 1. Die Verringerung nach Satz 2 gilt vom ersten Tag des zweiten Monats, der auf den Eintritt in die Einrichtung, gleichartige Einrichtung oder besondere Wohnform folgt, für jeden vollen Kalendermonat des Aufenthalts in der Einrichtung, gleichartigen Einrichtung oder besonderen Wohnform.

(3) Abweichend von Abs. 2 Satz 1 wird bei vorübergehender Abwesenheit von einer Einrichtung, gleichartigen Einrichtung oder besonderen Wohnform von mehr als sechs vollen zusammenhängenden Tagen für jeden vollen Tag der Abwesenheit ein Dreißigstel des maßgeblichen Betrages nach Abs. 1 gewährt. Insoweit ist der maßgebliche Betrag nach Abs. 2 Satz 1 unter Anrechnung der bereits gezahlten Beträge für den gleichen Zeitraum zu kürzen.

§ 5

Anrechnung anderer Leistungen

(1) Auf das Gehörlosengeld werden die Leistungen angerechnet, die der leistungsberechtigten Person zum Ausgleich der durch die Gehörlosigkeit bedingten Mehraufwendungen nach anderen Rechtsvorschriften zustehen.

(2) Haben Leistungsberechtigte nach § 2 für die Zeit, für die ihnen Gehörlosengeld gewährt wird, gegen einen anderen einen Anspruch auf Leistungen nach Abs. 1, so kann der überörtliche Träger der Sozialhilfe durch schriftliche Anzeige an den anderen bewir-

¹⁾ FFN 34-80

ken, dass dieser Anspruch bis zur Höhe des gewährten Gehörlosengeldes auf ihn übergeht.

§ 6 Verfahren

(1) Das Gehörlosengeld wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift beim überörtlichen Träger der Sozialhilfe zu stellen. Über die Gewährung von Gehörlosengeld wird durch schriftlichen Verwaltungsakt entschieden.

(2) Dem Nachweis der Leistungsberechtigung dient der Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach § 152 Abs. 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, gekennzeichnet durch das Merkzeichen „Gl“ nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 der Schwerbehindertenausweisverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652).

(3) Im Übrigen gelten für dieses Verfahren die Vorschriften des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt und mit der Maßgabe, dass abweichend von

1. § 51 Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch Ansprüche auf Erstattung zu Unrecht gezahlten Gehörlosengeldes uneingeschränkt mit dem Anspruch auf laufende Geldleistungen nach diesem Gesetz aufgerechnet werden können,
2. § 48 Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ein Bescheid, der eine Änderung oder die Einstellung der Gehörlosengeldzahlung zur Folge hat, stets mit Ablauf des Monats wirksam wird, in dem die Voraussetzungen sich geändert haben oder weggefallen sind.

§ 7 Auszahlung

(1) Die Auszahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt ist, und erfolgt monatlich im Voraus.

(2) Für den Fall des Todes der oder des Leistungsberechtigten gelten § 102 Abs. 5 und § 118 Abs. 3 und 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

§ 8 Höchstpersönlichkeit des Anspruchs

Der Anspruch auf Gehörlosengeld kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden. Er ist nicht vererblich.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Artikel 2³⁾

Änderung des Landesblindengeldgesetzes

Das Landesblindengeldgesetz vom 6. Oktober 2011 (GVBl. I S. 572), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVBl. S. 432), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Grundsatz

Leistungsberechtigte Personen nach § 2 erhalten nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes Blindengeld oder Taubblindengeld zum Ausgleich der durch die Sehbehinderung oder Taubblindheit bedingten Mehraufwendungen und zur Förderung ihrer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c werden die Wörter „vorübergehende Störungen des Sehvermögens im Bereich des zentralen visuellen Systems von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe gleichzuachten sind“ durch „vorübergehend andere hinsichtlich des Schweregrades gleichzusetzende Störungen der Sehfunktion vorliegen“ ersetzt.

- b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Anspruch auf Taubblindengeld haben Personen,

1. die wegen einer Störung

a) der Hörfunktion mindestens einen Grad der Behinderung von 70 und

b) des Sehvermögens einen Grad der Behinderung von 100

haben und

2. bei denen die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen vorliegen.“

- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Versagung und Kürzung“

- b) Abs. 1 wird aufgehoben.

c) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen und nach dem Wort „Blindengeld“ werden die Wörter „oder Taubblindengeld“ eingefügt und nach dem Wort „Sehbehinderung“ werden die Wörter „oder Taubblindheit“ eingefügt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

³⁾ Ändert FFN 34-68

„§ 4

Höhe“

b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Das Taubblindengeld beträgt das Doppelte des Blindengeldes nach Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Bei Leistungsberechtigten nach § 2, die sich im Land Hessen in stationären Einrichtungen nach § 13 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, in einer gleichartigen Einrichtung oder in besonderen Wohnformen nach § 71 Abs. 4 Nr. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch befinden, verringert sich das Blindengeld oder Taubblindengeld, wenn

1. die Kosten des Aufenthalts ganz oder teilweise aus Mitteln öffentlich-rechtlicher Leistungsträger getragen,
2. für die Kosten des Aufenthalts Mittel einer privaten Pflegeversicherung im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch genommen oder
3. Leistungen nach beamtenrechtlichen Vorschriften erbracht

werden. Das Blindengeld verringert sich um den Betrag der Leistungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3, höchstens jedoch für

1. blinde Menschen und blinden Menschen Gleichgestellte auf 50 Prozent und
2. hochgradig in der Sehfähigkeit behinderte Menschen auf 10 Prozent

des Betrages nach Abs. 1 Nr. 1. Das Taubblindengeld verringert sich um den Betrag der Leistungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3, höchstens jedoch auf 50 Prozent des Betrages nach Abs. 2. Die Verringerung nach Satz 2 und 3 gilt vom ersten Tag des zweiten Monats, der auf den Eintritt in die Einrichtung, gleichartige Einrichtung oder besondere Wohnform folgt, für jeden vollen Kalendermonat des Aufenthalts in der Einrichtung, gleichartigen Einrichtung oder besonderen Wohnform.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Blindengeld“ die Wörter „oder Taubblindengeld“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „bei“ gestrichen und wird die Angabe „30“ durch „70“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Blindengeld“ die Wörter „oder Taubblindengeld“ eingefügt und werden nach dem Wort „Sehbehinderung“ die Wörter „oder Taubblindheit“ eingefügt.
- d) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Haben Leistungsberechtigte nach § 2 für die Zeit, für die ihnen Blindengeld oder Taubblindengeld gewährt wird, gegen einen anderen einen Anspruch auf Leistungen nach

Abs. 1 Satz 1 oder 3 oder Abs. 3, so kann der überörtliche Träger der Sozialhilfe durch schriftliche Anzeige an den anderen bewirken, dass dieser Anspruch bis zur Höhe des gewährten Blinden- oder Taubblindengeldes auf ihn übergeht.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Blindengeld“ die Wörter „oder Taubblindengeld“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Landeswohlfahrtsverband Hessen als zuständigem Leistungsträger“ durch „überörtlichen Träger der Sozialhilfe“ ersetzt.

cc) Satz 3 bis 5 werden aufgehoben.

dd) In dem neuen Satz 3 werden nach dem Wort „Blindengeld“ die Wörter „oder Taubblindengeld“ eingefügt.

b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Dem Nachweis der Leistungsberechtigung dient

1. beim Blindengeld

a) der Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach § 152 Abs. 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, gekennzeichnet durch das Merkzeichen „Bl“ nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Schwerbehindertenausweisverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), oder

b) eine nach dem Muster der Anlage zu erstellende, dem Antrag beizufügende augenfachärztliche Bescheinigung, aus der der Schweregrad der Störung des Sehvermögens hervorgeht; die der Bescheinigung zu Grunde liegende augenfachärztliche Untersuchung sollte nicht länger als sechs Monate zurückliegen,

2. beim Taubblindengeld der Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach § 152 Abs. 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, gekennzeichnet durch die Merkzeichen „Bl“ und „Gl“ nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Schwerbehindertenausweisverordnung oder das Merkzeichen „TBl“ nach § 3 Abs. 1 Nr. 8 der Schwerbehindertenausweisverordnung.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Blindengeldes“ die Wörter „oder Taubblindengeldes“ eingefügt.

bb) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Blindengeldzahlung“ die Wörter „oder Taubblindengeldzahlung“ eingefügt.

7. In § 7 Abs. 1 werden nach dem Wort „Blindengeldes“ die Wörter „oder Taubblindengeldes“ eingefügt.

8. In § 8 Satz 1 werden nach dem Wort „Blindengeld“ die Wörter „oder Taubblindengeld“ eingefügt.
9. In der Überschrift der Anlage wird die Angabe „Abs 1“ durch „Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b“ ersetzt.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 8. Juli 2021

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
für Soziales und Integration
Klose

Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung verkehrsrechtlicher Zuständigkeiten*)

Vom 5. Juli 2021

Aufgrund

1. des § 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622),
2. des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 448),
3. des § 89 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318),
4. des § 27 Abs. 3 Satz 1 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes vom 26. November 2020 (BGBl. I S. 2575),
5. des § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694),

verordnet die Landesregierung, soweit die Zuständigkeiten zwischen den Verwaltungsstufen nach § 89 Abs. 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung bestimmt werden, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport,

6. des § 44 Abs. 2 des Fahrlehrergesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2162, 3784), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307),

verordnet der Minister des Innern und für Sport:

Artikel 1

Die Verordnung zur Bestimmung verkehrsrechtlicher Zuständigkeiten vom 12. November 2007 (GVBl. I S. 800), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zum Dreizehnten Teil wird das Wort „Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz“ durch „Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz“ ersetzt.
 - b) In der Angabe zum Vierzehnten Teil wird das Wort „Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung“ durch „Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung“ ersetzt.
 - c) Die Angabe zum Neunzehnten Teil wird wie folgt gefasst:

„Neunzehnter Teil § 32 (weggefallen)“

2. In § 2 Abs. 3 Nr. 2 werden die Wörter „den Städten Hanau und Wetzlar“ durch „der Stadt Hanau“ ersetzt.
3. In § 5 wird die Angabe „§ 36“ durch „§ 56“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 3 werden die Wörter „Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung“ durch „Hessische Polizeipräsidium für Technik“ ersetzt.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Buchst. b wird wie folgt geändert:
 - aaaa) In Doppelbuchst. aa werden die Wörter „Unterweisungen in lebensrettenden Sofortmaßnahmen oder Ausbildungen“ durch das Wort „Schulungen“ ersetzt.
 - bbbb) In Doppelbuchst. bb werden die Wörter „Aus- oder Fortbildungen“ durch das Wort „Schulungen“ ersetzt.
 - cccc) In Doppelbuchst. dd wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bbb) Nach Buchst. b wird als neuer Buchst. c eingefügt:

„c) die amtliche Anerkennung von Trägern unabhängiger Stellen für die Bestätigung der Eignung von eingesetzten psychologischen Testverfahren und -geräten nach § 71a Abs. 2 und“
 - ccc) Der bisherige Buchst. c wird Buchst. d und die Angabe „a und b“ wird durch „a bis c“ ersetzt.
 - bb) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchst. b wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bbb) Nach Buchst. b wird als neuer Buchst. c eingefügt:

„c) die amtliche Anerkennung von Trägern unabhängiger Stellen für die Bestätigung der Eignung von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung nach § 71b Satz 2 in Verbindung mit § 71a Abs. 2 und“
 - ccc) Der bisherige Buchst. c wird Buchst. d und die Angabe „a

*) Ändert FFN 61-60

und b“ wird durch „a bis c“ ersetzt.

- b) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Davon abweichend ist für die Genehmigung von Ausnahmen nach § 74 Abs. 1 von der Pflicht nach § 4 Abs. 2 Satz 2, den Führerschein beim Führen von Kraftfahrzeugen mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen, auch die Polizeibehörde zuständig.“
6. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Angabe „6. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3549)“ durch „18. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3047)“ und das Wort „Autobahnen“ durch die Wörter „Autobahnen, soweit die Zuständigkeit des Landes Hessen besteht,“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Nr. 6 wird die Angabe „-5917020 St. 0+676,0“ gestrichen.
7. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 wird das Wort „Autobahnen“ durch die Wörter „Autobahnen, soweit die Zuständigkeit des Landes Hessen besteht,“ ersetzt.
- b) Nr. 2 Buchst. c wird wie folgt geändert:
- aa) In Doppelbuchst. aa werden die Wörter „Landesstraßen und“ durch „Landesstraßen oder“ ersetzt und werden nach der Angabe „§ 45“ die Wörter „der Straßenverkehrs-Ordnung“ eingefügt.
- bb) In Doppelbuchst. bb werden nach den Angaben „§ 45“, „§ 37“ und „§ 26“ jeweils die Wörter „der Straßenverkehrs-Ordnung“ eingefügt.
- cc) In Doppelbuchst. cc werden nach den Angaben „§ 30 Abs. 2“ und „Nr. 5 oder 7“ jeweils die Wörter „der Straßenverkehrs-Ordnung“ eingefügt.
8. In § 11 wird die Angabe „6. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3549)“ durch „20. April 2020 (BGBl. I S. 814)“ ersetzt.
9. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 werden die Wörter „den Städten Hanau und Wetzlar“ durch „der Stadt Hanau“ ersetzt.
- b) In Nr. 3 werden die Wörter „Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung“ durch „Hessische Polizeipräsidium für Technik“ ersetzt.
10. In § 15 Abs. 3 werden die Wörter „Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung“ durch „Hessische Polizeipräsidium für Technik“ ersetzt.
11. In § 18 wird die Angabe „Verordnung vom 31. Juli 2017 (BGBl. I S. 3090)“ durch „Gesetz vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1528)“ ersetzt.
12. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 werden die Wörter „den Städten Hanau und Wetzlar“ durch „der Stadt Hanau“ ersetzt.
- b) In Nr. 3 werden die Wörter „Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung“ durch „Hessische Polizeipräsidium für Technik“ ersetzt.
13. In § 20 Abs. 2 werden die Wörter „Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung“ durch „Hessische Polizeipräsidium für Technik“ ersetzt.
14. In § 22 Abs. 1 wird die Angabe „517/2013 des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 1)“ jeweils durch „2020/1055 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 (ABl. EU Nr. L 249 S. 17)“ ersetzt.
15. In § 23 wird die Angabe „8. August 2017 (BGBl. I S. 3158)“ durch „8. Mai 2018 (BGBl. I S. 544)“ ersetzt.
16. Der Dreizehnte und Vierzehnte Teil werden wie folgt gefasst:

„Dreizehnter Teil

Zuständigkeiten nach dem
Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz

§ 26

Zuständig nach dem
Berufskraftfahrerqualifikations-
gesetz für

1. a) die Ausstellung von Fahrerqualifizierungsnachweisen nach § 7 Abs. 1,
- b) die Datenübermittlung an den Hersteller des Fahrerqualifizierungsnachweises nach § 15 und
- c) die Datenübermittlung an das KraftfahrtBundesamt nach § 18 Abs. 1 und 2

ist in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat, in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister,

2. a) die Anerkennung von Ausbildungsstätten nach § 9 Abs. 1,
- b) die Untersagung der Ausübung von Tätigkeiten an einer Ausbildungsstätte nach § 10 Abs. 4,
- c) die Überwachung der Tätigkeit der Ausbildungsstätten nach § 11 und
- d) die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 28 Abs. 2 Nr. 3 bis 7

ist das Regierungspräsidium und

3. die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 28 Abs. 1 sowie 2 Nr. 1 und 2

ist das Regierungspräsidium Kassel.

Vierzehnter Teil
Zuständigkeiten nach der
Berufskraftfahrerqualifikations-
verordnung

§ 27

Zuständig für die Anrechnung anderer abgeschlossener spezieller Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 5 und § 4 Abs. 4 der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2905) ist in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat, in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister.“

17. Der Neunzehnte Teil wird aufgehoben.
18. In § 33 wird die Angabe „26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1843)“ durch „12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2510)“ ersetzt.
19. In § 34 wird die Angabe „30. März 2017 (BGBl. I S. 711), geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3859)“ durch „26. März 2021 (BGBl. I S. 481)“ ersetzt.
20. In § 37 wird die Angabe „17. April 2015 (BGBl. II S. 504 und Anlageband, BGBl. 2016 II S. 50)“ durch „4. Juli 2019 (BGBl. II S. 756 und Anlageband)“ ersetzt.
21. In § 40 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1 Satz 1 der Gefahrgutverordnung See in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3862, 2018 I S. 131)“ durch „§ 7 Abs. 1 der Gefahrgutverordnung See in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1475), geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2510)“ ersetzt.

22. In § 41 wird die Angabe „vom 25. Februar 2011 (BGBl. I S. 341), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. März 2017 (BGBl. I S. 568)“ durch „in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2019 (BGBl. I S. 304), geändert durch Verordnung vom 26. März 2021 (BGBl. I S. 475)“ ersetzt.

23. § 45 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 2 werden nach den Wörtern „Genehmigung und“ die Wörter „Überwachung der“ eingefügt und wird die Angabe „Nr. 1 und 2“ durch „Nr. 2 und 3“ ersetzt.“

b) Das Komma hinter dem Wort „Eisenbahngesetzes“ wird gestrichen.

c) Nr. 8 wird aufgehoben.

24. In § 47 wird die Angabe „26. Juli 2017 (BGBl. I S. 3054)“ durch „5. April 2019 (BGBl. I S. 479)“ ersetzt.

25. § 49 wird wie folgt gefasst:

„§ 49

Zuständige Behörde für die Marktüberwachung im Sinne von Art. 39 bis 43 der Verordnung (EU) 2016/424 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Seilbahnen und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/9/EG (ABl. EU Nr. L 81 S. 1, Nr. L 266 S. 8) ist das Regierungspräsidium Darmstadt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 5. Juli 2021

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Bouffier

Der Minister für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen

Al-Wazir

Der Minister des Innern
und für Sport

Beuth

**Hessische Verordnung zur Bestimmung einer Justizvollzugsanstalt
zwecks Durchführung eines Modellprojekts für das offene technische Erfassen
mittels Bild- und Tonübertragung
(Hessische Justizvollzugs-BodyCam-Verordnung – HessJVBodyCamV)*)**

Vom 24. Juni 2021

Aufgrund

1. des § 45 Abs. 2 Satz 5 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes vom 28. Juni 2010 (GVBl. I S. 185), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2020 (GVBl. S. 778) und
2. des § 30 Abs. 2 Satz 5 des Hessischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes vom 28. Juni 2010 (GVBl. I S. 185, 208), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2020 (GVBl. S. 778),

verordnet die Ministerin der Justiz:

§ 1

Als Anstalt zur Durchführung eines Modellprojektes zur Erprobung der Beobachtung durch offenes technisches Erfassen mittels Bild- und Tonübertragung (Bodycam) nach § 45 Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Strafvoll-

zugsgesetzes und nach § 30 Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes wird die Justizvollzugsanstalt Kassel I bestimmt. Die Dauer des Modellprojekts wird auf den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2024 festgelegt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Wiesbaden, den 24. Juni 2021

Die Hessische Ministerin der Justiz

Kühne-Hörmann

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 731-0

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 731-420, Fax: (05661) 731-400
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
